

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.262.042

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1596/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abreise von Saisonarbeitskräften und Gästen aus den Corona-Quarantänegebieten in Tirol“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 18 sowie 23 und 25:**

- *Trifft es zu, dass das Ab- bzw. Ausreisemanagement aus den Tiroler Quarantäneorten in enger Abstimmung mit dem Bundeskanzler, dem Gesundheits- und dem Innenminister vorbereitet bzw. organisiert wurde?*  
*Wenn ja,*
  - a. *wann erfolgte die erste diesbezügliche Kontaktaufnahme und zwischen wem (bitte um Angabe von Behörde und verantwortlicher BehördenvertreterIn) erfolgte diese*
  - b. *wie gestaltete sich die weitere Kontaktaufnahme (bitte um Angabe von Behörde und verantwortlicher BehördenvertreterIn)*
  - c. *liegt ein diesbezüglicher Schriftverkehr vor?*
- *Trifft es zu, dass auch für inländische Personen bzw. Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, das Ab- bzw. Ausreisemanagement in enger Abstimmung mit dem*

*Bundeskanzler, dem Gesundheits- und dem Innenministerium vorbereitet bzw. organisiert wurde?*

- *Wurde die Ab- bzw. Ausreise zwischen den betreffenden Gemeinden, Land und Bund, sowie allenfalls den Botschaften oder anderen Behörden der Heimatstaaten koordiniert?*
- *Wurde die Ausreise zwischen den betreffenden Gemeinden, Land und Bund, sowie allenfalls den Botschaften oder anderen Behörden der Heimatstaaten koordiniert.*

Grundsätzlich agieren die verschiedenen Behörden auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene in der Bewältigung der Corona-Epidemie im jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Koordinationstätigkeit des Bundesministeriums für Inneres erfolgt auf Grundlage des Bundesministeriengesetzes und eines Ministerratsbeschlusses vom 20. Jänner 2004. Maßnahmen, die im Rahmen des SKKM durch die jeweiligen Behörden konkret zu treffen sind, erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Materiengesetze.

Darüber hinaus darf auf § 28a des Epidemiegesetzes von 1950 verwiesen werden, wonach die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in diesem Zusammenhang klar geregelt wird: „Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen bei der Ausübung ihrer gemäß den §§ 5, 6, 7, 15, 17, 22 und 24 beschriebenen Aufgaben bzw. zur Durchsetzung der vorgesehenen Maßnahmen erforderlichenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln zu unterstützen.“

Im Rahmen der koordinierenden Rolle des Innenministeriums im staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements erfolgte eine tägliche, morgendliche Abstimmung zwischen dem Bund (den im SKKM vertretenen Bundesministerien) und Vertretern der Bundesländer, Einsatz- und Blaulichtorganisationen, etc. Im Morgenbriefing vom 13.03.2020 wurde seitens des Landes ein Konzept für ein gesundheitsbehördliches Abreisemanagement und verkehrsbeschränkende Maßnahmen für das Paznauntal und die Gemeinde St. Anton am Arlberg gemeldet und mit den Vertretern des Bundes näher erläutert. Zudem fand am 13.03.2020, 12:00 Uhr, eine eigens zu dieser Thematik anberaumte Videokonferenz der Landeseinsatzleitung Tirol mit Vertretern des BMI und BMSGPK sowie eine ergänzende Videokonferenz mit dem SKKM Koordinationsstab um 14:30 Uhr statt. Weitere Abstimmungen erfolgten in telefonischer Form und auch ein schriftliches Konzept wurde dem Bund zur Verfügung gestellt. Die konkrete Durchführung erfolgte durch die Bezirks- und Landeseinsatzleitung auf Basis der von den Bezirkshauptmannschaften in deren Funktion als Gesundheitsbehörden erlassenen Verordnungen.

Auf Grundlage des Covid-19-Maßnahmengesetzes wurde mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Landeck und Imst vom 27. März 2020 u.a. geregelt, dass aus dem Paznauntal, aus St. Anton am Arlberg und aus Sölden im Einzelfall von der Behörde genehmigte, organisierte und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes eskortierte, im Rahmen einer kontrollierten Abreise erfolgende Gruppenheimfahrten und Einzelfahrten von Personen, die in Österreich außerhalb der besagten Gemeinden gemeldet sind, möglich sind, sofern der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Inneres dem jeweils zugestimmt haben und die Bezirkshauptmannschaften Landeck und Imst als zuständige Gesundheitsbehörden erster Instanz das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde am Hauptwohnsitz des Ausreisenden hergestellt haben. Analoge Regelungen ergingen für die kontrollierte Abreise von ausländischem Personal der Tourismusbetriebe und von ausländischen Urlaubsgästen, sofern der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten dem jeweils zugestimmt haben und der jeweilige Heimatstaat oder jener Staat, in dem der Ausreisende seinen Wohnsitz hat, die Rücknahme dieser Personen zugesagt haben.

Ausgenommen von dieser Abreisemöglichkeit waren Personen, die gemäß Epidemiegesetz abgedeutert wurden. Ebenso ausgenommen waren Personen, die ohne durch Bescheid abgedeutert zu sein, Krankheitssymptome von COVID-19 aufwiesen.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hatten die kontrollierte Abreise zu überwachen und gegebenenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten. Dies hat gemäß der oben zitierten Bestimmung des Epidemiegesetzes (sowie der sinngleichen Bestimmung im COVID-Maßnahmengesetz) auf Ersuchen der nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organe zu erfolgen.

In Abstimmung mit dem Land Tirol wurde zwischen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Inneres ein Prozess für ein koordiniertes Abreisemanagement erarbeitet. Der Informationsfluss zwischen den am Abreisemanagement beteiligten Behörden erfolgte über den SKKM-Stab im Bundesministerium für Inneres in Abstimmung mit den genannten Bundesministerien und dem Landeskoordinationsstab. Die konkrete Durchführung erfolgte durch die Bezirks- und Landeseinsatzleitungen.

Hinsichtlich der Koordination von Ausreisen zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den Botschaften anderer Staaten verweise ich – da die Beantwortung nicht in die Ingerenz des Bundesministeriums für Inneres fällt und daher auch nicht einer Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich ist - auf die Beantwortung der Anfrage 1595/J durch den zuständigen Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten.

**Zu den Fragen 2 bis 17, 19 bis 22, 24 sowie 26 bis 30:**

- *Welche Bundesbehörden bzw. Ministerien waren in das Ab- bzw. Ausreisemanagement seit 11. März 2020 eingebunden?*
- *Welche Behörden bzw. Personen waren für die Organisation und den Ablauf der Ausreisen der ausländischen Gäste verantwortlich?*
- *Welche Umstände verursachten die letztlich zumindest teilweise chaotisch verlaufend Ausreise der ausländischen Gäste aus den Quarantänegebieten?*
- *Wurde auf die zumindest teilweise chaotischen Zustände bereits im Laufe des ersten Ausreisetages reagiert? Wenn ja, wie?*
- *Fand nach dem ersten Ausreisetag eine Analyse der Vorkommnisse, die zu den chaotischen Zuständen geführt haben, statt? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen führte diese Analyse?*
- *Wie kann gerechtfertigt werden, dass die Polizei eine Gruppe ausländischer Urlauber (befördert in einem Bus) in ein anderes Hotel eskortierte (siehe Standard-Artikel), wo diese übernachteten, obwohl das Land die direkte Ausreise angeordnet hatte und dies auch von den Ausreisenden auf den "Ausreiseformularen" schriftlich garantiert wurde?*
- *Sind weitere Urlauberguppen mit Bussen aus den Quarantänegebieten ausgereist und wenn ja, von wem wurden diese Busse organisiert und finanziert?*
- *Sind Ihnen noch andere gleichartige (wie Pkt 7 und 8) Fälle bekannt? Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich und wo wurden diese untergebracht?*
- *Warum wurde seitens der abgestimmt tätig werdenden Bundes- bzw. Landesbehörden und VerantwortungsträgerInnen eine unkontrollierte Abreise von hunderten Personen mit ausländischem Wohnsitz in einem derart kurzen Zeitfenster nicht nur toleriert, sondern sogar gefördert und damit in Kauf genommen, dass potenziell infizierte Gäste aus Quarantänegebieten sich in Tirol verteilen konnten?*
- *Welche gesundheitspolitischen Folgen sehen Sie durch die Verteilung hunderter potentiell infizierter Gäste von den Quarantänegebieten auf den Rest Tirols?*
- *Wer trägt für die gesundheitspolitischen Folgen die Verantwortung?*
- *Welche Gründe und Überlegungen waren dafür ausschlaggebend, dass Gäste mit Wohnort in Österreich, zum Teil sogar Tirolerinnen und Tiroler, nicht ausreisen und sich*

*in Heimquarantäne begeben durften, sondern über zwei Wochen lang in den Quarantänegebieten festgehalten wurden?*

- *Wie viele Gäste mit inländischem Wohnort waren betroffen?*
- *Wurde mit betroffenen Gästen Kontakt aufgenommen? Wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden Erhebungen/Testungen über deren Gesundheitszustand durchgeführt? Wenn ja, wann und in welcher Form, wenn nein, warum nicht?*
- *Wer kommt für die Unterbringungs- und Versorgungskosten dieser Personen in der Zeit des "Zwangsaufenthaltes" auf?*
- *Galten für die inländischen Gäste nach ihrer Abreise einheitliche gesundheitspolitische Maßnahmen bzw. weitere Quarantänebestimmungen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wann konnten die letzten inländischen Gäste aus den Quarantänegemeinden Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden abreisen?*
- *Wurden die inländischen Gäste vor ihrer Abreise auf eine Infektion mit dem Corona-Virus getestet?*
- *Wie erfolgten allfällige Ab- bzw. Ausreisen der (ehemaligen) Arbeiterinnen und Angestellten mit Wohnsitz im Ausland der Tourismusbetriebe aus den Tiroler Quarantänegebieten Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden in der Zeit vom 11. bis 16. März 2020.*
- *Wie erfolgte die Ab- bzw. Ausreise der unter Pkt 22 genannten Personen ab dem 16. März 2020 und insbesondere in der Zeit vom 25. bis 28. März 2020.*
- *Wann durften bzw. mussten die (auch ehemaligen) Arbeiterinnen und Angestellten der Tourismusbetriebe mit inländischem Wohnsitz aus den Gemeinden Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden ab- bzw. ausreisen?*
- *Erfolgten nach ihrer Abreise einheitliche gesundheits- und sicherheitspolitische Maßnahmen bzw. weitere Quarantänebestimmungen? Wenn ja, welche?*
- *Oder ist es zutreffend, dass jedes Heimatbundesland den Umgang mit den Rückkehrern unterschiedlich handhabte? Wenn ja, warum gab es keine einheitlichen Anordnungen?*
- *Wie ist eine allenfalls unterschiedliche Handhabung im Falle einer Epidemie gesundheits- und sicherheitspolitisch begründbar?*
- *Wurden und wenn ja, warum wurden unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Ab- bzw. Ausreise von ausländischen und inländischen Gästen bzw. ausländischen und inländischen (zum Teil ehemaligen) Arbeiterinnen und Angestellten in den Quarantänegebieten Ischgl, St. Anton am Arlberg und Sölden angewendet?*

Zu diesen Fragen verweise ich einerseits auf die zu dem Zeitpunkt jeweils geltenden Verordnungen und andererseits auf die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden sowie die Beantwortung der korrespondierenden Anfrage 1594/J durch den zuständigen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Diese Fragen fallen nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Karl Nehammer, MSc



